

Salle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1913. Nr. 184.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 206.

Zweite Ausgabe

Sonntag, 20. April 1913.

Waggebühren für Gale und Morote 2,50 Mt., durch die Welt bezogen 3 Mt. für das Vierteljahr. Die **Gale'sche Zeitung** erscheint wöchentlich aussermal. — **Gratis-Beilagen:** Gaudicher **Wanderer** (tägl. Beisitzungsblatt), **St. Unterhaltungsblatt** (Sonntagsbeilage), **Landw. Mitteilungen**, **Wirtschaftliche Monatsblätter**, **Schäffische Monatsblätter**, **Mittheilungen für die junge Welt**.

Geschäftsstelle in **Salle a. S.:** Leipziger Straße 81. 61/62.
Telephon 8108 u. 8109; Redaktions-Telephon 8110.
Verfasser: **Dr. Strasser-Heiberg**, **Salle (Salle)**.

Waggebühren für die schiffshaltende Kolonialzeitung oder deren Raum für **Galle** und den **Galatras** 20 Pfennig, auswärts 30 Pfennig. — **Stimmen** am Schluß des redaktionellen Zeits für die **Belle 100 Pfennig**. **Vergrößerung** bei der **Ergebnis** in **Galle (Salle)** und bei allen **bestimmten Annoncen-Expositionen**.

Geschäftsstelle in **Berlin:** Bernburger Straße 30.
Telephon Amt Kurirt Nr. 6300.
Druck und Verlag von **Otto Ziehe**, **Salle (Salle)**.

Die große Hochzeit.

Der Bräutigam unserer Kaiserstochter ist ein richtiger Bester sowohl des Kaisers von Anhalt wie des Königs von England und zwar von mütterlicher Seite. Daraus erklärt sich die Einladung des Kaisers an die Hofe von London und Petersburg. Daraus erklärt sich ferner der Entschluß des englischen Königspaares, das im übrigen ja auch mit dem kaiserlichen Hause durch nahe Verwandtschaft verbunden ist — Kaiser Wilhelm und Königin Georg sind ja ebenfalls richtige Vettern —, dieser Einladung Folge zu leisten, obwohl es keine sonstigen Besuche auf dem Kontinent aus politischen Erwägungen bis zum nächsten Jahre verlohnen hat. Daraus erklärt sich ferner die Lage bekanntgegebene, vorerst noch bedingte Entschluß des Jaren, am 24. Mai in Berlin bzw. Potsdam als Hochzeitsgast zu erscheinen. Es ist daher Ausdrück vorhanden, daß die Hochzeit der Prinzessin Viktoria Luise durch die Teilnahme der mächtigsten Monarchen Europas nicht nur ganz ungewöhnlichen Glanz empfangen, sondern auch jene mittelbare völkerverbindende Bedeutung erhalten wird, die nun einmal die Herrscherbegegnungen innewohnt, mag es in den demokratischen Staatssystemen passen oder nicht. Die Kunde von diesen beiden „Zuflügen“ hat nun aber, wie es scheint, die politische Phantastie mancher Journalisten in etwas ungelinder Weise befruchtet und verheißt jetzt kein Tag, an dem nicht weitere Hochzeitsgäste angekündigt werden, als ob schließlich aus der Hochzeit im Neuen Palais ein zweiter Berliner Kongreß werden sollte.

Daß das uns so nahe verbundene und befreundete Erzhaus bei der Hochzeit vertreten sein wird, und zwar voraussichtlich durch den Erzherzog-Thronfolger, ist nicht unwahrscheinlich trotz der fehlenden verwandtschaftlichen Beziehungen, schon wegen des österreichischen Wohnsitzes der kaiserlichen Herrschaften. Aber schon die Teilnahme des italienischen Königspaares erhebt wenig wahrscheinlich und jedenfalls ist an antiken Stellen, die eigentlich jetzt schon davon wissen müßten, nichts davon bekannt. Gerade absurd klingt es aber, wenn ein Pariser Blatt sich heute von seinem Berliner Neugierigenmagen melden läßt, dem Kaiser liege daran, daß auch die französische Regierung zu der Hochzeitsfeierlichkeit eine Sondergesandtschaft entsende. Damit würde, von allem anderen abgesehen, was man vielleicht nicht sagt, die Sache ganz und gar in das politische Gebiet herübergehört, mit dem sie sicherlich direkt nichts zu tun hat, wenigstens soweit die europäischen Fragen in Betracht kommen. Die Bedeutung der Hochzeit für die innere Politik des Deutschen Reiches ist ja schon viel erörtert worden und liegt auf der Hand. Es wird sich, darüber kann wirklich kein Zweifel bestehen, stark und segensreich erweisen, und ihre Früchte bringen, auch wenn die braunschwiegige Frage zunächst noch nicht gelöst wird und der Prinz-Bräutigam, der als junger Chemiker zunächst in Rathenow ein schickliches Leutnantsleben führen soll, späterhin zunächst noch als Regent und nicht gleich als Herzog in die alte Stadt-Herrschaft des Rünen einzutreten sollte. Darauf kommt es wirklich nicht an. Die Hauptsache ist, daß nun die letzte Klufft verschwinden wird oder sich verschmälern ist, die noch zwischen deutschen Herrscherfamilien bestand, und daß es in Zukunft keine Konflikte zwischen monarchischem Gefühl und staatsrechtlicher Gesinnung mehr geben wird. Aber diese Dinge haben, wie gesagt, mit der Weltpolitik nichts zu tun, und der Versuch, das bevorstehende Familienfest zu einem politischen Jahrmarkt zu stampfen, ist gerade so aussichtslos wie der Gedanke, durch die Zuteilung des Regierungsbezirks Rüneburg an ein künftiges Großherzogtum Braunschweig einen neuen Mittelstaat zu schaffen, den offenbar der Titel des weltlichen Bräutigams in irgend einem unglücklichsten Reportergehirn geweckt hat.

Sozialdemokratische Berichterstattung.

Aus industriellen Kreisen wird uns geschrieben: Mit welcher Gefährlichkeit die Sozialdemokratie den Kampf gegen die Verwaltungen und die Betriebsbeamten der industriellen Werke führt, zeigte sich dieser Tage in einer Verhandlung am Landgericht zu Allee gegen den Redakteur der „Niederherrsche Arbeiter-Zeitung“ in Duisburg. Es handelte sich bei dem der Anklage zugrunde

liegenden Artikel um einen Fall unwahrer Berichterstattung, wie er selbst in den sozialdemokratischen Blättern doch nicht alle Tage zu finden ist. Die Verhandlung, zu der etwa 80 Zeugen und fünf Sachverständige geladen waren, nahm volle zwei Tage in Anspruch und endete mit der Verurteilung des Angeklagten zu einem Monat Gefängnis. Durch die Beweisaufnahme wurde folgendes festgestellt: „Am 4. Dezember 1909 hatte die in Bochum erscheinende „Bergarbeiterzeitung“ einen Artikel veröffentlicht, in dem die auf den Gruben der Zeche „Ableinpreußen“ in Homberg angeblich herrschenden Mißstände einer Kritik unterzogen wurden. U. a. wurde den Beamten vorgeworfen, durch Fahrlässigkeit den Tod eines Arbeiters, der durch hereinbrechende Gesteinsmassen verschüttet worden war, verschuldet zu haben. Weiter wurde behauptet, der Betriebsführer habe der Frau des Verunglückten lediglich nach dem Unglück erklärt, sie dürfe in der Kolonie nicht lange mehr wohnen, sie müsse noch im selben Monat ausziehen. Dazu schrieb das Blatt: „Kaum ist die Leiche des verunglückten Kameraden erkalte, wirft man die Witwe mit ihren Kindern aus der Wohnung heraus, weil es der Profit erheischt. Und das nennt sich göttliche Vorsehung!“ Wegen dieses Artikels war der verantwortliche Redakteur der „Bergarbeiterzeitung“ vor längerer Zeit vom Schöffengericht in Wörs zu 500 Mark Geldstrafe verurteilt worden, da das Gericht auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme die völlige Falschheit

der in dem Artikel eroberten Beschuldigungen feststellte. Auf die von dem Angeklagten eingeleitete Berufung hob das Landgericht in Allee das Urteil mit der Begründung auf, der Angeklagte habe den Nachweis erbracht, daß er weder den Artikel selbst verfaßt, noch zur Zeit seiner Veröffentlichung die Redaktionsgeschäfte geführt habe, vielmehr zur fraglichen Zeit beurlaubt gewesen sei. Also lediglich deshalb, weil nach Ansicht des Gerichts ein anderer Redakteur für den Artikel verantwortlich sei, erfolgte die Freisprechung.

Die „Niederherrsche Arbeiter-Zeitung“, deren Berichterstatler in der Verhandlung zugegen gewesen war, stellte nun in einem Artikel das Ergebnis der Verurteilung in einer Weise dar, die eine geradezu

un glaubliche Entstellung des wahren Sachverhaltes bedeutet. Unter der Ueberschrift: „Zeche Ableinpreußen“ aeridete, Redakteur Wagner freisprochen!“ schrieb das Blatt, das Urteil des Landgerichts stelle die schärfste Kritik des von dem Schöffengericht eingekommenen Standpunktes dar und bereite dem Redakteur Wagner eine Genugtuung. Das erste Urteil habe insbesondere den höhergestellten „Christen“ Stoff zu allerhand häßlichen Glossen gegeben. Die Verhandlung in der Verurteilungsinanz werde all das an die ergründlichste Verurteilung geknüpft, was dem Angeklagten oder der höhergestellten Gegner über den Saufen und obriege die feigen Söhlänge ganz gehörig. Es folgte eine fast wörtliche Wiedergabe des Artikels der „Bergarbeiterzeitung“ mit dem nochmaligen Hinweis auf die gänzliche Freisprechung des Redakteurs Wagner, durch die das System aeridete, die unverantwortliche Anzeigerei, die solche Unfälle zeitigen müßte, an den Branger gestellt sei.

Wegen dieses Artikels trennten wiederum die Beamten der Zeche „Ableinpreußen“ Bräutelage an, die in der ersten Instanz die Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs zu 750 Mark Geldstrafe zur Folge hatte. Die Kläger legten gegen dieses Urteil Berufung ein. In der Zeit vor dem Landgericht in Allee geführten Verhandlung erklärte der Angeklagte, seine Angaben über die Umstände des tödlichen Unfalls wie auch seine Behauptung, man habe die Frau aus der Wohnung gewiesen, nicht mehr aufrecht erhalten zu können.

Es wurde festgestellt, daß der tödliche Unfall nur auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen sei, und daß der Betriebsführer die Frau zu trösten versucht und ihr gesagt habe, sie möge sich wegen der Wohnung nur beruhigen; für den lautenden Monat sei die Miete ja noch bezahlt; das weitere werde sich schon finden. Unter Aufhebung des Urteils erster Instanz erkannte das Gericht, wie schon erwähnt, auf eine Gefängnisstrafe von einem Monat.

Ein englisch-französischer Kanaltunnel als Kampfmittel gegen Deutschland.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts landete in London der Plan an, durch einen Kanaltunnel von Dover nach Calais (38 Kilometer) eine ununterbrochene Land- und Eisenbahnverbindung zwischen England und Frankreich herzustellen. Englische und französische Kapitalisten gründeten eine Kanaltunnelgesellschaft auf Aktien. Nach den Vorarbeiten von 1866 eianet sich die graue Kalkfärbung unter dem Vermellkanal (also Drittel Kalk und ein Drittel Ton) vorzüglich für den Tunnelbau, der nach dem heutigen Stande der Technik auch sonst keine besonderen Schwierigkeiten macht. Von beiden Seiten wurden schon damals je zwei Kilometer Tunnel mit einem Aufwand von 2,8 Mill. Mark fertiggestellt, doch mußte auf Verlangen der eng-

lischen Regierung der Plan aufgegeben werden. Auch das Unterhaus verwarf seit 1884 wiederholt mit großer Mehrheit den ganzen Plan.

Damals erklärte man in der Anklage des Landes die beste Bürgschaft für eine Sicherheit gegen feindliche Angriffe oder Einfälle zunächst von Seite des stets unruhigen Frankreichs. Mit dem Tunnel würde England, wenn nicht jene Sicherheit, so doch den Glau ben an jene Sicherheit verlieren. England müßte seine Streitkräfte vermehren, um einem Überfall vorzubeugen. Nach 1892 erklärte ein königlicher Ausschuss von 13 höheren Land- und Seeoffizieren den Kanaltunnel im Interesse der Sicherheit Englands einstimmig für unzulässig.

Doch schon früher hatten sich gewichtige englische Stimmen, darunter selbst Prinz Albert, für den Kanaltunnel erhoben. Bei Ausbruch eines Krieges sei kein feindlicher Einfall zu befürchten, denn der Kanal könne von englischer Seite leicht geschlossen oder mit Wasser gefüllt werden. Keinesfalls würde er die Sicherheit Englands ernstlich gefährden oder jene militärische Kraft schwächen.

Seute treten in England neue Kräfte für den nachdrücklich für den Kanaltunnel ein und halten ihn unter Hinweis auf die veränderte Lage für ein Gebot der Notwendigkeit. Was man geltend macht, verdient Beachtung auch in Deutschland. Zunächst erhielt England durch den Kanaltunnel einen neuen, vom Meere unabhängigen Verbindungsweg mit dem Festlande. Er könne England gegen die Gefahr der Aushungerung sichern, falls es eine Niederlage erleiden und der Feind — selbstverständlich Deutschland — die menschenbedürftigen Lebensmittelfuhrern zur See abschneiden sollte.

Ein weiterer Grund der Kanalfrunde stützt sich auf das englisch-französische Einvernehmen. Am Falle eines feindlichen Krieges ist die englische Politik geneigt, wie aus ihrer Haltung während des Marokkofreites von 1911 ersichtlich war, ein Hilfsheer von 160.000 Mann auf das Festland zu werfen, um an der Seite der Franzosen zu kämpfen. Darauf rechnen die Kanalfrunde, würden aber höchst unangenehm berührt, als sie vernähmen, die englische Flottenleitung glaube erst dann die sichere Beförderung des Hilfsheeres verburgen zu können, wenn die Seeherrschaft in der Nordsee unbestritten in englischer Hand, d. h. wenn die deutsche Flotte bis zum letzten Schiff vernichtet sei. Siernit war den Franzosen nicht gebient. Im Kriegsfall verlangen sie die rascheste Ankunft eines englischen Hilfsheeres und wollen sich nicht auf ungewisse Zeit vertragen lassen.

Wird der Kanaltunnel gebaut, dann ermöglicht der neue Landweg die schnellste Beförderung des englischen Hilfsheeres nach dem Festlande ohne jede Gefährdung durch die deutsche Flotte, dann kann England alle Forderungen Frankreichs ungemüht erfüllen. Das steht außer jedem Zweifel. Es fragt sich nur, ob man es in London an der verantwortlichen Stelle nicht vorzieht, gerade deshalb auf den Kanaltunnel zu verzichten, ob man nicht in der unvermeidlichen, bis zur Erringung der Seeherrschaft entstehenden Verzögerung bei der Entsendung des Hilfsheeres nach dem Festlande zur See einen nicht unwillkommenen Umstand erblickt, der es der englischen Politik gekniet, je nach dem Verlauf der freierischen Ereignisse auf dem Festlande ihre Haltung zu verlaufen. D. V. C.

Deutsches Reich.

Zu den preussischen Landtagswahlen.

Da hinsichtlich der Beteiligung der etwa zu Wehrübungen eingesetzten Mannschaften an den Landtagswahlen noch Unklarheiten bestehen, teilt die „N. v. R.“ folgendes mit: Nach § 40 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 sind die einberufenen Landwehrleute während der Zeit der Einberufung ebenso wie alle zum aktiven Seere gehörigen Militärpersonen — mit Ausnahme der Militärbeamten — nicht wahlberechtigt. Gendarmen sind von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen, also in die Liste aufzunehmen.

Zu dem aktiven Seere gehören jedoch nach § 38 des vorbezeichneten Gesetzes die aus dem Verurlaubenstand zum Dienst einberufenen Offiziere, Sergeanten und Mannschaften, vom dem Tage ab, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung. Die Mannschaften des Verurlaubenstandes, welche zu den Übungen eingesetzt und bei Beginn der Wahlen ebenfalls entlassen sein werden, sind wahlberechtigt und daher in die Urwählerlisten aufzunehmen, wenn sie vor der Einberufung sich schon sechs Monate im Orte aufgehalten haben und die übrigen Voraussetzungen auf sie sonst zutreffen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen (§ 13 des Reglements). Diese Bestimmung findet auch auf die zur Übung eingesetzten Reserveoffiziere und Landwehrleute Anwendung, falls sie eben noch nicht in die Heimat zurückgeführt sind.



